



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2719
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Dr. Diana Seeber-Grimm

Walter Hackl

Betrifft: Ihr Schreiben vom 22.4.2015

Sehr geehrter Herr Hackl!

Ihre Anfrage betreffend das Zivilrechts-Mediations-Gesetz wurde an mich als Leiter der unter anderem für das Recht der Mediation in Zivilrechtssachen zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz weitergeleitet, wobei ich mich gleich vorweg für die lange Dauer der Beantwortung entschuldigen darf.

Das ZivMediatG regelt in § 24 die Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge auf dem Gebiet der Mediation in Zivilrechtssachen. Gemäß § 24 Abs. 3 ZivMediatG hat der Bewerber den Inhalt der Ausbildung, Anzahl und Qualifikation des Lehrpersonals und die Finanzierung der Einrichtung oder des Lehrgangs darzutun. Ist aufgrund des Nachweises des Bewerbers das Erreichen der Ausbildungsziele sowie im Fall einer Ausbildungseinrichtung die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit gewährleistet, hat der Bundesminister für Justiz, erforderlichenfalls nach Befassung des Beirats, die Ausbildungseinrichtung oder den Lehrgang für die Dauer von längstens 5 Jahren in die Liste einzutragen. Konstitutives Eintragungserfordernis für Lehrgänge ist damit das Erreichen der Ausbildungsziele, wogegen die Nachhaltigkeit der Ausbildungstätigkeit konstitutives Eintragungserfordernis für Ausbildungseinrichtungen darstellt. Über die Erreichung der Ausbildungsziele haben die Lehrgänge – und auch die Ausbildungseinrichtungen – den Teilnehmern Zeugnisse auszustellen (vgl. § 26 ZivMediatG). Durch das Zeugnis soll gewährleistet sein, dass dem Bundesminister für Justiz die fachliche Qualifikation im Eintragungsverfahren nachgewiesen werden kann; um dies zu ermöglichen, haben die anerkannten Ausbildungseinrichtungen und Lehrgangsveranstalter über die jeweils erreichten Ausbildungsziele ein Zeugnis auszustellen (*Falk/Koren, ZivMediatG Kurzkomentar (2005), § 26 RZ 1.1.*).

Für die Eintragung in die Liste der Mediatoren ist gemäß § 9 Abs. 1 ZivMediatG Voraussetzung, dass der Bewerber das 28. Lebensjahr vollendet hat, fachlich qualifiziert ist, vertrauenswürdig ist und eine Haftpflichtversicherung nach § 19 ZivMediatG abgeschlossen hat. Fachlich qualifiziert ist gemäß § 10 Abs. 1 ZivMediatG, wer aufgrund einer entsprechenden Ausbildung (§ 29 ZivMediatG) über Kenntnisse und Fertigkeiten der Mediation verfügt sowie mit deren rechtlichen und psychosozialen Grundlagen vertraut ist. Die Ausbildung ist tunlichst in Lehr- und Praxisveranstaltungen solcher Einrichtungen, einschließlich der Universitäten, zu absolvieren, die der Bundesminister für Justiz in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge für Mediation in Zivilrechtssachen eingetragen hat. Die Ausbildung für Mediatoren ist in § 29 ZivMediatG sowie in der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Ausbildung zum eingetragenen Mediator (Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung – ZivMediat-V) geregelt. Daneben existiert eine weitere Richtlinie des Beirats für Mediation über die Kriterien zur Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge (RL für Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge).

Aus der Zusammenschau all dieser Bestimmungen des ZivMediatG und der dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien ergibt sich, dass

1. nur Mediatoren in die Liste eingetragen werden, die fachlich qualifiziert sind;
2. fachlich qualifiziert ist, wer aufgrund einer entsprechenden Ausbildung über Kenntnisse und Fertigkeiten der Mediation verfügt sowie mit deren rechtlichen und psychosozialen Grundlagen vertraut ist;
3. eine Ausbildungseinrichtung nur dann in die Liste eingetragen wird, wenn die Nachhaltigkeit der Ausbildungstätigkeit bzw. bei Lehrgängen das Erreichen der Ausbildungsziele sichergestellt ist und
4. die eingetragenen Ausbildungseinrichtungen und die Veranstalter von eingetragenen Lehrgängen dem Teilnehmern über die Erreichung der Ausbildungsziele Zeugnisse auszustellen haben.

Aus all dem folgt weiters, dass Teilnehmern von eingetragenen Ausbildungseinrichtungen bzw. von Veranstaltern von eingetragenen Lehrgängen nur dann ein Zeugnis ausgestellt werden kann, wenn die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben. Diese Voraussetzung impliziert wohl das Ablegen einer Prüfung, deren inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildungseinrichtung bzw. dem Veranstalter des Lehrgangs vorbehalten bleibt. Nur aufgrund einer abgelegten Prüfung lässt sich auch die fachliche Qualifikation des Mediators, der in die beim Bundesministerium für Justiz geführte Liste eingetragen werden will, nachweisen. Dem Bundesministerium für Justiz ist keine andere Möglichkeit bekannt, wie das Erreichen der Ausbildungsziele einerseits und die fachliche Qualifikation andererseits auf

andere Weise (also ohne Abhalten/Ablegen einer Prüfung und darauf aufbauend dem Ausstellen/Erhalten von Zeugnissen) gewährleistet werden könnte.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Wien, 03. Juni 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt